

Verordnung der Großen Kreisstadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021

Zur Umsetzung des § 8 Abs. 1 - 3 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist jeweils i.V.m. § 11 SächsLadÖffG hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. SR/2021/074/01 in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Mittweida dürfen Verkaufsstellen gem. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG jeweils zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein am:

1. Sonntag, den 22.08.2021
2. Sonntag, den 05.12.2021
3. Sonntag, den 19.12.2021

§ 2

Den genannten Terminen liegen folgende besonderen Anlässe zugrunde:

- | | | |
|-------|---------------------------|--|
| Zu 1. | Sonntag, den 22.08.2021 - | Traditionelles 27. Mittweidaer Altstadtfest vom 20. bis 22.08.2021 |
| Zu 2. | Sonntag, den 05.12.2021 - | Traditioneller Mittweidaer Weihnachtsmarkt vom 02. bis 05.12.2021 in Zusammenarbeit mit den Mittweidaer Gewerbetreibenden |
| Zu 3. | Sonntag, den 19.12.2021 - | „Lichterglanz“ am 4. Advent in Mittweida, Auswertung/Prämierung Kunden-Wettbewerb, Einzelaktionen der Geschäfte, Feuerwerk |

§ 3

Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Verordnung der Stadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mittweida, den 25.06.2021

Schreiber
Oberbürgermeister

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schreiber
Oberbürgermeister Mittweida, am 25.06.2021